

z u m G e s e t z e b e t r e f f e n d d i e A u s u e b u n g
d e r p o l i t i s c h e n V o l k s r e c h t e i n
L a n d e s a n g e l e g e n h e i t e n

(Von Dr. B e c k).

I.

Der neuen Verfassung liegt der zeitgemaesse Gedanke zu Grunde, dass dem Volke, naeher der Gesamtheit der Stimmberechtigten, eine ganz andere Bedeutung in seinem taetigen Einfluss auf das gesamte Staatsleben zuzukommen hat, als nach der Verfassung von 1862 und den vorausgehenden Perioden.

Das Volk ist nach Art. 2 der Verfassung zu einem Mittraeger und Mitinhaber der Staatsgewalt (Souveraenitaet) geworden.

Rechtsgeschichtlich betrachtet, hat das Volk in frueheren Zeiten eine verschiedene politische Stellung eingenommen. - Unter der sogenannten Landammannsverfassung uebte das Volk (bestehend in allen ueber 16 Jahre alten wehrfaehigen Buergern) sein Wahl- und Stimmrecht auf das Volk und auf den Landammann aus, es stimmte ueber die ihm vom Landammann und den Geschworenen gemachten Vorlagen mit offenem Handmehr oder durch Aufeinandergehen ab und es konnte auch Vorschlaege an solchen Versammlungen machen.

Die Landammansverfassung broeckelte seit ~~1720~~ 1720 mehr und mehr ab und wurde durch polizeistaatliche und absolutistische Einrichtungen ersetzt, bis sie schliesslich 1809 vollstaendig aufgehoben wurde. Im Gegensatz zur Zeit unter der Landammannsverfassung hatte in dieser polizeistaatlichen Periode das Volk zu den oeffentlichen Landesangelegenheiten weder mittels Wahl noch durch Abstimmung etwas zu sagen. Das Volk war, entsprechend dem herrschenden Zeitgeiste bevormundet worden.

Im Jahre 1818 erhielt Liechtenstein eine sogenannte Bormelli staendische Verfassung, d. h. die verschiedenen Staende, Geistlichkeit, Gemeinden und gewisse Steuertraeger koennten das

Volk als beratendes Organ gegenüber dem Beamtentum vertreten. Eine eigentliche Volksvertretung im Sinne der konstitutionellen Verfassungen war das aber nicht. Denn auf das Raß dieses nur indirekt das Volk repräsentierenden Organs konnte, musste aber nicht gehoert werden.

Die Periode ~~von~~ um 1848 und nachher brachte verschiedene Verfassungsprojekte auf, die eine Mitwirkung des Volkes in verschiedener Weise festzusetzen suchten.

1862 erhielt unser Land eine konstitutionelle Verfassung, in der das Volk durch die Wahlmaenner-Landtagswahl einen, wenn auch schwachen Einfluss auf Gesetzgebung und Staatsverwaltung auszuueben imstande war. Immerhin war der Landtag nicht nur ein mitberatendes, sondern auch ein mitbestimmendes Faktor. Im Jahre 1918 wurde das geheime und direkte Landtagswahlrecht eingefuehrt. ~~Das~~ einzige, sogenannte politische Volksrecht, wodurch das Volk an der Willensbildung des Staates teilnehmen konnte, war das Wahlrecht. Im uebrigen repraesentierten die 12 volksgewaehlten Abgeordneten das Volk im Landtage.

Die neueste Zeit hat neben weniger guten Erscheinungen so manche gute Einrichtung gebracht und besonders eine ganz andere staatsrechtliche Auffassung ueber die Bedeutung des Volkes. Es ist in einem gewissen Sinne die Zeit der Herrschaft der politischen und sozialen Volksrechte angebrochen. Dieser geaenderten Auffassung verschloss sich auch der liechtensteinische Gesetzgeber in der neuen Verfassung von 1921 nicht. Die ganz andere Stellung des Volkes kommt schon wie erwaehnt, in Art. 2 der Verfassung zum Ausdruck, dann aber besonders in Art. 46, 48, 64 und 66. Das Volk, d.h. die Aktivbuergerschaft nimmt nicht nur Einfluss auf die Bildung des Landtages, d.h. es hatte heute mehr als nur das Wahlrecht. Es kann direkt und nicht nur durch das Mittel des Landtages einen entscheidenden Einfluss in Gesetzgebung und Verwaltung ausueben. Die Verfassung hat in richtiger Erkennung der Sachlage den

Monarchen und das Volk als oberste Träger und Ausüher der Staatsgewalt neben einander und damit die Stellung und Bedeutung des Landtages und der Behörden in zweite Linie gestellt.-

II.

Nach der Vorlage (Art.1) stehen dem Volke folgende ^{politische} Rechte zu:

- a/ Landtagswahlen
- b/ Einberufung und Abberufung des Landtages
- c/ Referendum gegen Verfassungs-, Gesetzes- und Finanzbeschlüsse.
- d/ Initiative,

daneben besteht noch die Volksbefragung. Im Einzelnen ist ueber Umfang und Inhalt dieser Institute die an den Verfassungstext sich anlehrende Vorlage zu vergleichen. Es kann sich hier nur um eine kurze Skizzierung handeln.

a/ Wahlrecht (und Stimmrecht) .

Schon unter der Landammannsverfassung konnten die ueber 16 Jahre alten Wehrfaehigen waehlen und stimmen. Die Verfassung von 1862 hat das Wahlrecht wieder aufgenommen.

Die neue Verfassung (Art.46) sieht ein allgemeines gleiches geheimes und direktes Wahlrecht vor.

Das Wahlrecht ist das Recht zu waehlen, das Stimmrecht ~~ist~~ im engeren Sinne ist das Recht zu sachlicher Abstimmung (ueber Gesetzesbeschlüsse etz.). Was im Folgenden von der Ausuebung des Wahlrechtes gesagt wird, bezieht sich auch auf die Ausuebung des Abstimmungsrechtes, soweit nicht offensichtliche Verschiedenheiten bestehen.

Das Wahlrecht bezieht sich nur auf die Wahl des Landtages, das Abstimmungsrecht auf Referendums- und z.T. Initiativvorlagen und das Abberufungsrecht.

Bei Wahl bildet das Unterland und Oberland je einen Wahlkreis; bei Abstimmungen kommt das ganze Land in Betracht (Art.14). Die Gemeinden bilden Wahl- bzw. Abstimmungsorte. Fuer die Stimmabgabe gilt das Urnensystem.

Hinsichtlich der Vorbereitung der Wahlen gilt Folgendes:
Die Ortsvorstellungen haben zu Beginn eines Kalenderjahres ein Stimmregister aufzustellen und fortzuführen, also nicht mehr jedesmalige Aufstellung eines Verzeichnisses. Das Stimmregister wird durch zwei Tage aufgelegt und hernach geschlossen (Einsprachen).- Die Einladung zur Wahl erfolgt durch oeffentliche Bekanntmachung und durch den Ortsweibel und es werden amtliche Stimmzettel zugestellt.-

(Zeit) Die Wahl hat in der Regel an gleichen Tage und an einem Sonn- oder Feiertage im ganzen Lande stattzufinden.- Es besteht Stimpflicht, bei Vermeidung von Ordnungsbusse. Die Entschuldigungsgruende sind im Gesetz aufgezählt.

Stimmzettel. Es koennen neben amtlichen Stimmzetteln auch freigewaelte benuetzt werden, sie muessen aber von weisser Farbe sein. Bei Abstimmungen werden an den Stimmberechtigten Fragen gestellt (Art. 13, 27, 39).

Stimmberechnung. Bei Wahlen erfolgt sie nach Art. 13, bei Abstimmungen nach Art. 13, 27, ~~27~~ 39. und gilt in beiden Faellen in der Regel das absolute Mehr aus den gueltigen Stimmzetteln.

Das Wahl- und Stimmrechtsalter wie auch die Muendigkeit wurde mit dem vollendeten 21. Lebensjahre vorgesehen. Damit folgt der Entwurf den meisten zivilisierten Staaten der Erde und es geht aus verschiedenen Gruenden nicht mehr an, dass wir zurueckstehen. Unter der Land/~~am~~mannsverfassung war das Stimmrechtsalter mit 16 Jahren gegeben.

Naehere umschrieben ist/ besonders das Wahlnichtigkeitsverfahren (Art. 19).

b/ Das Abberufungsrecht ist das Recht des Volkes, den Landtag vor Ablauf der Amtszeit abuberufen unter den in Art. 43 der Verfassung und Art. 41 des Entwurfes naehere angegebenen Bestimmungen.

c/ Das Referendum, d. i. das Recht des Volkes ueber einen ~~gesetz-~~, Verfassungs- oder Finanzbeschluss des Landtages eine Abstimmung zu verlangen mit der Massgabe, dass bei gueltigem Zustandekommen des Begehrens eine Abstimmung stattfinden muss. Die Verfassung und die Vorlage unterscheiden ein Gesetzes-, Verfassungs- oder Finanzreferendum. Hinsichtlich Einzelheiten wird auf das Gesetz verwiesen. Es besteht nur fakultatives Referendum, d. h. nur wenn eine bestimmte Anzahl Stimmberechtigter oder Gemeinden innert dreissig Tagen es verlangen. Hervorzuheben ist, dass Staatsvertraege (Art. 8 der Verfassung) nicht dem Referendum (und der Initiative) unterliegen.

d/ Initiativen, d. i. das Recht des Volkes, von sich aus gesetzgeberische Erlaesse, Verfassung oder Gesetze, selbst vorzuschlagen oder die Aenderung oder Aufhebung bestehender Erlaesse zu beantragen mit der Wirkung, dass in der Regel (Ausnahme bei einfacher Anregung) dem Verlangen entsprochen bzw. dasselbe bei ausgearbeitetem Gesetzesvorschlage dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden muss. Die Initiative unterscheidet sich von der ~~pa~~ Petition, erstere ist ein Herrschaftsrecht, letztere ein Untertanenrecht. Der Entwurf unterscheidet eine Gesetzes und Verfassungsinitiative, eine formulierte und einfache Initiative und eine Gemeinde- und Sammelinitiative. Bezueglich Einzelheiten wird auf den Entwurf verwiesen.

e/ Das Einberufungsrecht besteht in dem Rechte von drei Gemeinden oder 300 Stimmberechtigten, die Einberufung des Landtages zu verlangen mit der Wirkung, dass diesem Begehren entsprochen werden muss.

Die Vorlage enthaelt ein vollstaendiges Strafrecht hinsichtlich Verletzung der politischen Volksrechte. Soweit hier ~~pa~~ nichts erwaeht wird, ist auf die Vorlage zu verweisen.

Mit der Vorlage soll einem schon laengst von verschiedener Seite gestellten Wunsche entsprochen werden. Die Herren Abgeordneten werden ersucht, die Vorlage eingehend durchzusehen.

~~Eintragung: 8. Okt. 1922~~

~~K. H. Landwehr~~

Landtagsakten 1922

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is mirrored and difficult to decipher.]

E-archiv